

*Art. 213***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.
(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Angenommen – Adopté

*Abschnitt II***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre II***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

*Abschnitt III***Antrag der Kommission**

Abs. 1, Ingress, Lit. a-d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lit. e

Landesverteidigungskommission durch Kommission für militärische Landesverteidigung.

Abs. 2 bis 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre III***Proposition de la commission**

Al. 1, préambule, lettre a-d

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre e

La commission de défense nationale par la commission de défense militaire.

Al. 2 à 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

*Abschnitte IV, V***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitres IV, V***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Président: Ich benütze die Gelegenheit, um der Kommission den herzlichsten Dank für die grosse Arbeit auszusprechen, die sie mit der Vorbereitung und der Beratung dieses Reorganisationsgesetzes geleistet hat und möchte auch Herrn Bundesrat Celio und seinen Mitarbeitern herzlich für den Geist der Verständigung danken, den sie in die Beratung mitgebracht haben.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 126 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Nachmittagssitzung vom 26. Juni 1967**

Séance du 26 juin 1967, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Schaller

9605. Tabakbesteuerung. Bundesgesetz
Imposition du tabac. Loi

Siehe Seite 201 hiervor – Voir page 201 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Vontobel, Berichterstatter der Minderheit: Unser Kommissionspräsident hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Kommission in drei Sitzungen zu diesem Geschäft Stellung bezogen hat. Anfänglich war auch ich für Eintreten. Ich hatte immer noch den Glauben, dass die Mehrheit der Kommission schlussendlich den Anträgen des Bundesrates zustimmen würde. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. In drei Abstimmungen – 2 konsultativen und einer definitiven – hat sich die Kommission mit grosser Mehrheit, das heisst mit allen gegen eine Stimme, bei den konsultativen Abstimmungen mit ein bis zwei Enthaltungen und in der Schlussabstimmung mit 14 gegen 1 Stimme und einer Enthaltung für dieses Gesetz mit der definitiven Verankerung des Preisschutzes ausgesprochen.

Die definitive Verankerung des Preisschutzes im Gesetz ist der Schicksalsartikel dieses Gesetzes, weil damit nach meinem Dafürhalten das Gesetz steht oder fällt, und deshalb habe ich mich verpflichtet gefühlt, den Nichteintretensantrag zu stellen. Neben diesem Preisschutz gibt es noch andere Momente, die gegen das Eintreten sprechen; denn inzwischen haben sich die Verhältnisse im europäischen Raum, wenn man so sagen kann, einigermassen verändert. Das Gesetz wurde uns im Januar 1967 unterbreitet. Die Kommission trat am 25./26. Januar und 24./25. Februar zusammen. Der Bundesrat stützt sich bei der neuen Veranlagung der Tabakabgabe, der Umwandlung in eine Tabaksteuer auf die Bestimmungen der EFTA ab. Ich verweise Sie auf die Botschaft Seiten 9 bis 13. Dort sind die hauptsächlichsten Gründe umschrieben, weshalb die bisherige Erhebung der Zollabgabe in eine Steuer umgewandelt werden soll. Damit ist auch gesagt, dass keine neuen, zusätzlichen Einnahmen beabsichtigt sind, sondern dass es sich lediglich um eine Verlagerung des Systems handelt. Seit dem Februar ist das Beitrittsgesuch Englands an die EWG erfolgt; Irland ist gefolgt, ebenso Schweden und vor 14 Tagen Norwegen und noch früher Österreich. Obwohl der Abschluss der Verhandlungen meines Erachtens noch lange auf sich warten lässt, fragt sich doch, ob die Vorlage unter Abstützung auf die EFTA-Bestimmungen im gegenwärtigen Augenblick so dringlich ist, wie dies in der Botschaft des Bundesrates dargestellt wird. Wir rechnen, dass zum Teil innerhalb der EWG ganz andere Verhältnisse vorherrschen als in jenen Ländern innerhalb der EFTA, die über eine eigene Rohtabakfabrikation verfügen. Sie haben den Aussenzoll, etwas, das wir bei uns nicht kennen, so dass es sehr fraglich ist, ob, wenn wir – in welcher Form auch immer – der EWG beitreten oder in ein Verhältnis zu ihr treten, wir unter Umständen dann die Tabakvorlage wiederum umbauen müssen. Dazu kommt, dass es sehr fraglich ist, ob dann der gesetzlich verankerte Preisschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Die Vorlage ist, wenn man auf die EFTA abstützt, in die Zukunft gerichtet, und die Frage ist berechtigt, ob heute

schon das System geändert werden soll. Die gleichen Bedenken haben in der Kommission auch die Herren Leuenberger, Binder und auch Herr Widmer geäussert. Ja, es wurde sogar gefragt, ob nun die Schweiz als Mitglied der EFTA unbedingt der Musterknabe sein soll, der in dieser Frage vorausgehe, wie Anno dazumal Winkelried. Meines Erachtens ist die Vorlage nicht dringlich und könnte zurückgestellt werden, bis unser Verhältnis innerhalb der EFTA, die einigermassen in der Luft liegt, oder das Verhältnis zur EWG näher abgeklärt ist.

Es sind noch weitere Gründe, die mir das Eintreten vorerst erschweren. Sie wissen, dass in der Vorlage vorgesehen ist, dass kleine und mittlere Betriebe unterstützt werden sollen, wie das bisher schon der Fall war. Der Bundesrat hat eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen, mit Befristung bis zum 31. Dezember 1972. Die Kommission hat einem neuen Antrag, Artikel 11 bis, zugestimmt, wonach der Bundesrat ab 1972 ermächtigt ist, diese Ermässigungen aufzuheben. Ich hatte hier einige verfassungsrechtliche Bedenken. Ich habe diese dann, mit Rücksicht auf die besondere Situation in der Tabakindustrie, die regional verankert ist und bei der ich glaube, dass die kleinen und mittleren Betriebe sich eines besonderen Einsatzes befleissigen, zurückgestellt und diesem Antrag zugestimmt. Wenn Sie Nichteintreten beschliessen, ändert sich für diese kleinen und mittleren Betriebe nichts. Im Gegenteil: sie und die übrigen Fabrikanten sind von allen durch die neue Tabaksteuer zu erwartenden administrativen Belastungen befreit. Heute beschäftigt die Oberzolldirektion 12 Mann für die Erhebung dieses Tabakzolles. Es ist mir gesagt worden, dass in den Betrieben für die Erhebung der Tabaksteuer mindestens ein zusätzlicher Mann notwendig werde, was bisher nicht der Fall war. Die mittleren, kleinen und grossen Betriebe werden also bei Nichteintreten eher entlastet; es entgeht ihnen nichts.

Das zweite Bedenken, ebenfalls verfassungsrechtlicher Natur, war die Unterstützung der Tabakpflanzer aus dem Steuerertrag aus der Tabakabgabe. Ich hatte ursprünglich den Antrag gestellt, dass hier Bundesmittel vorzusehen seien, weil nach Artikel 34 quater sämtliche Einnahmen aus den Tabakabgaben für die AHV zu reservieren sind. Ich habe auch hier diesen Antrag zurückgestellt, weil ich mich davon überzeugen konnte, dass hier eine Verlagerung stattfindet. Der Zollschutz, den die Tabakpflanzer bisher genossen, fällt natürlich mit der Verlagerung dahin. Die zusätzliche Belastung würde je Hektare Fr. 17 350.— betragen. Diese zusätzliche Belastung kann man den Tabakpflanzern nicht zumuten. Hier wird nun der Ausgleich über die Beiträge gesucht, so dass also das, was bisher an der Grenze erhoben wurde, zugunsten der Tabakpflanzer verlagert wird auf die Tabaksteuer. Und im Zweifelsfalle, sagt man ja, soll man zugunsten des Betroffenen entscheiden. Diesem salomonischen Wahrspruch habe ich mich unterzogen und meinen Streichungsantrag zurückgezogen.

Wenn Sie Nichteintreten beschliessen, nützt auch dies wieder den Tabakpflanzern; denn alles bleibt beim alten. Sie geniessen weiterhin den Schutz an der Grenze.

Der entscheidende Punkt, weshalb ich Nichteintreten beantrage, ist die Verankerung des Preisschutzes (Art. 15 bis der Vorlage). Gestatten Sie mir dazu einige Bemerkungen.

Die Grundlage dazu besteht heute im AHV-Gesetz. Der relative Preisschutz ist seit 1947 in einer bundesrätlichen Verordnung enthalten. Ebenso sind die gestaffelten Rabatte in einer Verordnung vom Jahre 1962 umschrieben. Ein erster Vorentwurf des Bundesrates vom Jahre 1964 sah vor, dass der Preisschutz in der Tabakvorlage zu verankern sei. Im Vernehmlassungsverfahren ist diese Frage

dann im besondern behandelt und wie folgt beantwortet worden: Mit Ja, also Verankerung des Preisschutzes, antworteten der Vorort, der Gewerbeverband, der VHTL, Verbände der Tabakindustrie sowie des Import-Gross- und Kleinhandels mit Tabakwaren und der Verband der Tabak-Grossisten. Mit Nein antworteten der Gewerkschaftsbund, der Christlich-Nationale Gewerkschaftsbund, die Vereinigung schweizerischer Angestellten-Verbände und der Verband Schweizerischer Lebensmittel-Filialbetriebe. Dieses Gesetz ist auch der Kartellkommission zur Vernehmlassung unterbreitet worden, und in dieser fand die gesetzliche Verankerung des Preisschutzes eine eindeutige Ablehnung, allerdings mit dem Zusatz, dass eine dreijährige Übergangsfrist im neuen Gesetz vorzusehen sei. Inzwischen ist auch der Entscheid des Bundesgerichtes gefallen, nicht der Verfassungsmässigkeit wegen – das möchte ich beifügen –, sondern weil es von der ungleichen Behandlung der Betroffenen ausging. Der Entscheid des Bundesgerichtes war möglich, weil nicht der Gesetzgeber diese Massnahmen festgelegt hat, sondern der Bundesrat auf dem Verordnungswege. Nun soll der Preisschutz auf Grund von Artikel 31 bis der Verfassung in das Gesetz aufgenommen werden. Damit würde erreicht, dass das Bundesgericht einen ähnlichen Entscheid nicht mehr treffen könnte; denn der Gesetzgeber hätte mangels einer ausgebauten Verfassungsgerichtsbarkeit die Auslegung der Bundesverfassung besorgt. Und über einen solchen Entscheid dürfte sich das Bundesgericht nicht hinwegsetzen.

Also haben wir jetzt als Ausleger der Verfassung über die Verfassungsmässigkeit zu entscheiden. Mit meiner Fraktion und andern verneine ich diese. Ich teile die Auffassung der Kartellkommission nicht nur, weil ich ihr angehöre, sondern weil ich nach Studium der Unterlagen zu dieser Überzeugung gekommen bin. Es wäre eine offensichtliche Verletzung der Verfassung, wenn wir diesen Preisschutz gesetzlich verankern würden. Es wird auf Artikel 31 bis abgestellt, wonach je nach den Verhältnissen von der Handels- und Gewerbefreiheit abgegangen werden kann. Dazu ist die Gefährdung eines Betriebszweiges, eines Landesteiles usw. Voraussetzung. Nun kann aber Artikel 31 bis im vorliegenden Fall für den Preisschutz nicht angerufen werden. Die Zahlen über die heutige Struktur der Verteiler-Organisationen, denn um diese geht es beim Preisschutz in erster Linie, sind die folgenden: 1913 existierten 42 000 Verteilerstellen, 1935 50 000, 1945 90 000 und 1964 100 000 bis 120 000. Dank dem schon heute verfassungswidrigen Preisschutz – wobei es erstaunlich ist, dass man dessen Verfassungsmässigkeit nicht schon bisher angezweifelt hat (hier müssen wir uns selbst einen Vorwurf machen, dass wir dies bisher nicht getan haben) – konnten sich diese Verteilerstellen in diesem Masse entwickeln. Da stellt sich nun die Frage: Darf die Struktur vom Gesetzgeber gestützt werden, indem entgegen der Verfassung der Preisschutz in ein Gesetz eingebaut wird? Sicher ist das Eingehen von Fabrikbetrieben für die Betroffenen viel härter als der Wegfall von Detailverkaufsstellen. Es ist auch nicht gesagt, dass die Branche an sich gefährdet ist, wenn sich seine Struktur verändert. Wenn – sagen wir – einige dieser Verteilerstellen eingehen oder wegfallen, sich diese Branche umorganisiert, dann ist nicht gesagt, dass diese Branche an sich gefährdet ist.

Nun wird gesagt, dass der Bund die Verpflichtung habe, seinen Anteil an die finanziellen Mittel für die AHV zu beschaffen. Dazu sind die Einnahmen aus der Tabaksteuer bestimmt; sie reichen aus. Der Bundesrat respektive der Bund hat seine festen Beiträge nach dem Gesetz an die AHV zu entrichten. Die Tabaksteuer und dazu die Steuern

aus Spirituosen sind für die Finanzierung dieser Bundesleistungen bestimmt, und bisher haben diese Abgaben aus dem Tabak immer ausgereicht. Ja, es geht sogar so weit, dass der Bund bisher aus diesen Leistungen einen Reservefonds von 1,3 Milliarden Franken aufbauen konnte, den er im übrigen gar nicht verzinst! (Aber darüber sprechen wir dann vielleicht ein andermal.) Nun ist gar nicht gesagt, dass dieser Spezialfonds unter Umständen nicht auch angegriffen werden dürfe. Aber nach aller Voraussicht werden die Abgaben aus Tabak und Spirituosen auch weiterhin für die Leistungen des Bundes ausreichen.

Ich möchte grundsätzlich sagen: Wenn wir gegen den Preisschutz eintreten, dann wollen wir nicht, dass die Tabakwaren möglichst billig an den Mann kommen, sondern es geht uns um die grundsätzliche Frage: Ist es verfassungsmässig, oder ist es nicht verfassungsmässig? Ich bin der Auffassung, dass der Tabak, genauso wie der Alkohol, als Genussmittel ruhig höher besteuert werden darf, als das bisher der Fall ist. Es geht uns also nicht um die Tiefhaltung der Preise, sondern um das Prinzip. Hätte allenfalls der Antrag des Bundesrates, die dreijährige Übergangsfrist, mit Rücksicht auf die Betroffenen einige Aussicht gehabt, dann hätte ich diesem Antrag zustimmen können. Ich sage hier frei und offen: Wenn ein solcher Antrag im Verlaufe der Beratungen gestellt werden sollte, würde ich ihm mit Rücksicht auf die Betroffenen zustimmen. Angesichts der starken Mehrheit in der Kommission und der damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen blieb mir nur noch die Ablehnung und konzenterweise der Antrag auf Nichteintreten.

Es haben sich in der bisherigen Gesetzgebung meines Erachtens – abgesehen von der Verfassungswidrigkeit des Preisschutzes – keine Mängel gezeigt, die eine sofortige Änderung rechtfertigen. Der Ertrag bleibt gleich hoch wie bisher, der AHV wird nicht geschadet. Mit dem heutigen System konnten die Erträge von 76 Millionen im Jahre 1946 auf 350 Millionen im Jahre 1966 gesteigert werden. Das ist eine sehr schöne Leistung. Die nach den EFTA-Bestimmungen angeblich erforderliche Anpassung an die einheimische Tabakproduktion betrifft lediglich 8 bis 9% des gesamten Tabakbedarfes. Wir sind der Auffassung, dass die Anpassung an Aussen-Verhältnisse erst dann erfolgen soll, wenn wir wirklich wissen, wo und in welcher Weise die Schweiz in einer europäischen Gemeinschaft mitarbeitet, welcher Art die dannzumaligen Verpflichtungen sind und was auf der Verfassungs- oder Gesetzesebene beim Tabak und den Tabakprodukten angepasst werden muss.

Das sind – kurz zusammengefasst – die Gründe, die mich persönlich und meine Fraktion den Antrag stellen lassen, heute auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Widmer: Tabak wird in fast allen Ländern in irgend einer Form für den Fiskus nutzbar gemacht. Die Steuersysteme sowie die Höhe der fiskalischen Belastung sind aber sehr verschieden. Einige europäische Länder besitzen für Tabak ein absolutes Monopol, beispielsweise Österreich, Frankreich und Italien. In der Schweiz finden wir die Grundlage für die Tabakbesteuerung in Artikel 41 bis, Absatz 1c, der Bundesverfassung. Alle Bestimmungen über die Tabakbesteuerung sind ferner zu finden im zweiten Teil des AHV-Gesetzes. Die Erträge aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind als Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV bestimmt.

Nun soll das bestehende System der Tabakbesteuerung von Grund auf geändert werden. Wir sollten – ich sage absichtlich nicht: wir müssen – uns EFTA-konform ver-

halten. Aus landesinternen Gründen allerdings müsste nicht unbedingt ein bestehendes Gesetz geändert werden, das in seiner Handhabung einfach und klar ist und mit einem relativ kleinen Stab von Mitarbeitern eine Steuereinnahme von rund 350 Millionen erbrachte, welcher Ertrag, wie erwähnt, für die AHV bestimmt ist. Durch die Zugehörigkeit der Schweiz zur EFTA werden wir verhalten, die Besteuerung der inländischen und ausländischen Fabrikate auf der gleichen Bemessungsgrundlage vorzunehmen. An die Stelle des Rohtabakzolles und der Fabrikationsabgabe soll nun die Belastung des Fertigfabrikates treten. Im Anhang zum Entwurf ist der neue, von der Oberzolldirektion und vom Bundesrat vorgeschlagene Steuertarif für Zigarettenfabrikate, (Stumpen, Zigarillos, Kials und Kopfzigarren) ersichtlich. Es handelt sich um eine Stücksteuer, und die Ansätze richten sich nach dem Gewicht der Fabrikate und dem von der Fabrik festgesetzten Kleinhandelspreis. Die sich daraus ergebende Belastung entspricht im Durchschnitt dem bisherigen Steuerertrag. Kommissionspräsident Haller hat in seinem Einleitungsreferat besonders darauf hingewiesen, dass das vorliegende Gesetz nicht die Aufgabe habe, den Tabak stärker als bisher zur Besteuerung heranzuziehen.

Nun wird aber geltend gemacht, dass die Durchführung und die Kontrolle des neuen Steuersystems sowohl für die Zollorgane als auch für die Fabriken einen wesentlich grösseren Arbeitsaufwand bedingen, dies ausgerechnet in einer Zeit, in der man viel eher vom Abbau des Verwaltungsaufwandes sprechen müsste. Auch über die praktische Durchführung besteht noch sehr viel Unklarheit.

Daraus ergibt sich, dass eine Notwendigkeit der Änderung im Steuersystem für den Tabak sich allein wegen der Zugehörigkeit der Schweiz zur EFTA nicht aufdrängt. Es ist auch nicht nötig und nicht wünschbar, dass die Schweiz unbedingt als erstes Land die Tabakbesteuerung den EFTA-Bestimmungen anpasst, auch dies ausgerechnet in einem Zeitpunkt, in der die EFTA um ihre Daseinsberechtigung bangen muss. Wenn EFTA-Länder in die EWG eintreten, dann wäre ein Gesetz, das man nun bewusst auf die EFTA-Zugehörigkeit ausgerichtet hat, nur von kurzer Lebensdauer. Die EWG verlangt wegen der bedeutungsvollen Rohtabakanbaugebiete in Deutschland, Italien und dem assoziierten Griechenland Aussenzölle auf dem Rohtabak. Ausgerechnet diese im jetzigen Gesetz geltenden Rohtabakzölle, wie wir sie anwenden, sollen nun mit dem neuen Gesetz radikal abgeschafft werden.

Es wird oft die Tatsache übersehen, dass bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1965 die Schweiz gegenüber den EFTA-Ländern alle Schutzzölle bei Tabakfabrikaten abgebaut hat. Die aus der EFTA eingeführten Tabakfabrikate werden an der Schweizergrenze nur mit der Fiskalabgabe belastet, die das gleiche, im Inland hergestellte Fabrikat zugunsten der AHV auch zu tragen hat.

Über die Auswirkungen, welche das neue Besteuerungssystem mit sich bringt, sind in der Botschaft auf Seite 35 gewisse Hinweise vermerkt. Diese zeigen herzlos und kalt, ja fast brutal, die Auswirkungen auf, welche sich aus dem neuen Steuergesetz ergeben. Es wird festgehalten, dass gewisse Konzentrationsbestrebungen auch in der Tabakindustrie einzuleiten seien. Mit andern Worten: es wird befürchtet, dass dann die Schliessung von 15 bis 20 Betrieben der Zigaretten- und Stumpenfabriken mit rund 600 Arbeitnehmern nötig wird, dass von den Fabriken für die Herstellung von Pfeifentabak 10 bis 12 Betriebe überflüssig werden und dass von den eigentlichen Fabrikationsbetrieben der Zigaretten-Industrie deren 3 bis 5 gefährdet wären. Diese Massnahmen wirken sich um so einschnei-

dender aus, als die überwiegende Zahl der bedrohten Unternehmungen räumlich im Aargau beheimatet sind, in Rheinfelden, dann vor allem aber im See- und Wynental. Aber nicht nur würden viele Firmen eingehen, sondern viele ortverbundene Leute, worunter viele ältere, würden ihre Existenz verlieren.

Man mag sich zu den sich immer mehr aufzeichnenden Konzentrationsbestrebungen in unserer Industrie, auf allen Gebieten und Sektoren, dann auch im Versorgungsgewerbe, stellen wie man will. Die einen begrüssen dies, andere wieder haben Bedenken betreffend die allzu starken Konzentrationsbestrebungen zu Mammutfbetrieben, die wirtschaftlich gesehen wahrscheinlich zweckmäßig sind. Aber wir alle müssen uns darüber klar werden – und ich möchte dies ganz besonders hervorheben –, dass diese Konzentrationsbestrebungen auch gewisse Gefahren in sich bergen. Die selbständige und unselbständige Mittelschicht unserer Bevölkerung, wohl die tragende Säule unseres Wirtschaftslebens, wird kleiner und bedeutungsloser. Gegen diese Strukturänderung müssen wir dort ankämpfen, wo wir dazu noch Gelegenheit haben, und dies ist nun bei der neuen Tabakbesteuerungsvorlage möglich, indem wir die Ermässigungen nach Artikel 11 und den relativen Preisschutz bei Artikel 15 anerkennen.

Und nun wird, bevor die Gesetzesvorlage im Rat behandelt ist, bereits gegen das neue Tabaksteuergesetz Sturm gelaufen. Man kritisiert einmal die Zusammensetzung unserer Kommission, sie sei einseitig und bewusst interessiert zusammengesetzt. Diese Töne hört man sonst sehr selten, und doch vermag ich als Mitglied des Büros zu ermessen, wie wichtig es ist, dass in den Kommissionen auch Leute Einsatz erhalten, die von der Materie etwas verstehen. Dass vielleicht auch da oder dort ein Übergewicht aus bestimmten Landesgegenden vorherrscht, erachte ich nicht als so schlimm. Ich erinnere an die Vorlagen für die Sanierung der Hotellerie, an die Vorlagen betreffend die Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse für das eidgenössische Personal, und an die vielen Landwirtschaftsvorlagen. Als es sich bei der Initiative des Landesrings betreffend die Alkoholbesteuerung aufzeigte, dass allzu viele Abstinenten in der Kommission Einsatz nehmen wollten, bat man mich, dass wenigstens ich dafür sorge, einige trinkfeste Männer in die Kommission zu delegieren. Es hält schwer, die Kommissionen immer nach Regionen, nach Sachgebieten usw. zusammenzusetzen. Aber ist es nun durchaus abwegig, wenn in dieser Kommission gleich fünf Aargauer Einsatz genommen haben? Wohl kaum; denn man wird es einem Aargauer Nationalrat kaum verwehren, sich für eine typisch aargauische Industrie einzusetzen. Ich war erfreut, dass unsere Aargauer Regierung die Aargauer Nationalräte zusammengenommen hat, um auf die Bedeutung der Tabakbesteuerungsvorlage hinzuweisen.

Die Kollegen, welche schon länger im Rat sind, werden die seinerzeitigen Verhandlungen über den Schutz der Tabakindustrie noch in sehr guter Erinnerung haben. Auch damals musste man die kleinen und mittleren Betriebe mit ihren rund 5000 Arbeitnehmern im Aargau schützen. Die denkwürdige Abstimmung im Oktober 1952 war erfreulich, weil das Schweizer Volk damals ganz eindeutig zum Ausdruck brachte, dass auch eine kleine Industrie mit einem relativ kleinen Arbeiterstab schutzwürdig sei.

Und nun wird bereits wieder seitens der Firma Denner mit einem Referendumskampf gedroht. Ich möchte fragen, ob seitens dieser Firma nicht auch bestimmte Interessen massgebend sind für ihre Drohung? Ich möchte sagen: ja. Ich wage zu behaupten, dass auch in einem erneuten Abstimmungskampf das soziale Moment, welches den

Schutz der kleinen und mittleren Betriebe, die Erhaltung der Arbeitsplätze vieler älterer Arbeitnehmer unserer Zigarren-Industrie gewährleistet, siegen wird, wenn wie damals alle Arbeitnehmergruppen geschlossen den sozialen Charakter der Vorlage in den Vordergrund stellen. Es geht ja nicht allein um die Erhaltung der kleinen und mittleren Tabakfabriken und die Sicherung der Arbeitsplätze der betreffenden Arbeitnehmer, es geht auch um die vielen Tausende von Ablagestellen, die von Witfrauen, alten Leuten, Invaliden usw. betreut werden. Wichtig ist auch die Sicherstellung und Finanzierung der AHV. Deshalb möchte ich in der Vorlage vor allen Dingen auch das soziale Moment in den Vordergrund stellen; was damals – also Ende 1952 und in den späteren Jahren – rechtens war, sollte auch heute Gültigkeit besitzen. Der kleine und mittlere Betrieb hat seine Existenzberechtigung. Es ist nicht notwendig, dass überall diese Konzentrationsbestrebungen überhand nehmen.

Nach meiner Meinung hat das Gesetz durch die Kommissionsberatung an Gewicht gewonnen. Es ist richtig, dass man von befristeten Übergangsbestimmungen Umgang nimmt, wie solche in Artikel 47, Absatz 1, betreffend die Steuerermässigungen und in Artikel 47, Absatz 2, betreffend den Preisschutz vorgesehen waren. Die Kommission hat die Preisermässigungen in Artikel 11 und den Preisschutz in Artikel 15 sinngemäss eingebaut.

Es sind drei wichtige Entscheidungen, welche mit dem vorliegenden Steuergesetz getroffen werden müssen: Erstens die Beibehaltung der Preisermässigungen, zweitens den relativen Preisschutz und drittens die Beitragsleistung an den inländischen Tabakanbau. Wir werden ja Gelegenheit erhalten, bei Artikel 11 betreffend die Ermässigungen und bei Artikel 15 betreffend den Preisschutz eingehender Stellung zu beziehen. Im Eintreten möchte ich lediglich festhalten, dass die Kommission Gelegenheit hatte, einen mittleren Betrieb in Beinwil zu berücksichtigen, der dank dieser Ermässigungen in der Lage war, sich zu modernisieren, um auf diese Weise die Existenzgrundlage zu sichern. Ich hatte diesen Betrieb schon früher berücksichtigt und war erfreut festzustellen und zu sehen, wie zeitgemäß sich dieser Betrieb auf Grund der jährlich ausgerichteten Ermässigungen, die ja nur für die technischen Verbesserungen verwendet werden dürfen, einrichten konnte. Diese Ermässigungen haben ja vor allen Dingen besondere Bedeutung für die Zigarrenindustrie, die vornehmlich im Wynental, im Seetal und in Rheinfelden beheimatet ist. Gerade diese Ermässigungen sind es, welche es ermöglichen werden, die kleinen und mittleren Betriebe der Zigarrenindustrie zu erhalten, so dass die in der Botschaft so brutal aufgezeichneten Auswirkungen durch die Stillegung von so und so vielen Betrieben und der Brotlosmachung von vielen Hunderten von Arbeitskräften nicht eintreten muss.

In diesem Sinne habe ich in der Kommission auch Antrag gestellt, von einer befristeten Weiterführung der Ermässigungen Umgang zu nehmen. Eine Aufhebung der Ermässigungen hätte nur dann einen Sinn, wenn die andern EFTA-Länder sich diesen Bestimmungen ebenfalls anschliessen würden, was aber kaum der Fall sein dürfte. Entsprechende Äußerungen bestimmter Staaten liegen ja bereits vor.

Was den Preisschutz anbetrifft, möchte ich meine Darlegungen bei der Detailberatung machen. Ich stelle vorweg ganz einfach fest, dass wir alles daran setzen müssen, die Finanzierung der AHV durch die Tabakbesteuerung mit den rund 350 Millionen unbedingt sicherzustellen. Der Bund findet dazu die Grundlage in Artikel 41,

Absatz 1c, der Bundesverfassung. Der Tabak darf nicht Spielball werden in der wirtschaftspolitischen Auseinandersetzung.

Denken wir daran, dass der Tabak eine grosse Aufgabe eben in sozialpolitischer Hinsicht erfüllt, indem er den vielen kleinen und mittleren Betrieben die Existenz gewährleistet und die Arbeitsplätze für die Arbeiter und Angestellten sicherstellt, dass viele alten Leute, Witfrauen, Invalide, ihre Existenz dank dem Verkauf von Tabak in den vielen Verkaufsstellen finden.

Ich betone nochmals, dass ich daran glaube, dass die Mehrheit des Schweizervolkes bei entsprechender Aufklärung auch diesmal wieder, wenn es zu einer Abstimmung kommen sollte, dem sozialpolitischen Aspekt, der in der Vorlage liegt, den Vorzug geben würde vor einer einseitigen, vielleicht allzusehr vom Gelddenken beeinflussten Stellungnahme.

Ich habe die Ehre, Ihnen bekanntgeben zu dürfen, dass die Radikal-demokratische Fraktion für Eintreten stimmt. Zu den drei Hauptpunkten:

1. unbefristete Belassung der Ermässigungen entsprechend Artikel 11 bis,
2. relativer Preisschutz, wie er in Artikel 15 bis enthalten ist, und
3. Besteuerung des Inlandtabaks gemäss Artikel 26, wird sie sich den Entscheidungen der vorberatenden Kommission starkmehrheitlich anschliessen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Radikal-demokratischen Partei, auf die Gesetzesvorlage betreffend die Tabakbesteuerung einzutreten.

Schib: Im Namen und Auftrag der konservativ-christlichsozialen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Sie folgt also den Anträgen Ihrer Kommission, der auch Herr Kollege Vontobel angehört hat. Er hat Ihnen ja das Resultat bekanntgegeben, wie die Kommission der Vorlage zugestimmt hat, und ich war eigentlich etwas erstaunt, dass er nun mit so grosser Überzeugung auf Nichteintreten stimmt. Die grosse Mehrheit der Kommission ist also für Eintreten; sie folgt dem Bundesrat, der, es wurde angetönt, sehr EFTA-konform sein will, aber wir wollten ihm diesbezüglich nicht in den Arm fallen.

Unsere Fraktion stimmt den Anträgen Ihrer Kommission in allen Teilen zu. Insbesondere stimmen wir dem von der Kommission neu vorgeschlagenen Artikel 11 bis betreffend Steuerermässigung für kleinere und mittlere Betriebe zu. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, diese Steuerermässigungen auch nach 1968 noch zu gewähren, wenn die Tabakindustrie geeignete Massnahmen trifft zur Förderung der Produktivität.

Auch in Artikel 15 bis stimmen wir grossmehrheitlich Ihrer Kommission zu. Darin wird die Verbindlichkeit der Kleinhandelspreise, also der relative Preisschutz, festgelegt. Die Herren Referenten haben sich eingehend mit der Frage befasst; ich kann sie also übergehen. Der Bundesrat will hier auf Antrag der Kartellkommission den Preisschutz auf Kleinhandelspreisen aufheben. Es ist begreiflich, dass in unserer Kommission diese Frage sehr eingehend diskutiert worden ist. Dass der Präsident der Kartellkommission sich zum Wort gemeldet hat, ist ebenso selbstverständlich. Aber wir hatten doch grossmehrheitlich die Meinung in unserer Fraktion, dass wir den Anträgen und rechtlichen Überlegungen nicht folgen können. Sie ist der Ansicht, dass das, was sich seit 30 Jahren bewährt hat, beibehalten und im Gesetz verankert werden soll und kann. Sie findet es nicht für richtig, wenn Tabak-

waren in grossen Warenhäusern als Lockvögel unterpreisig abgegeben werden und der Ausgleich auf notwendigen Bedarfsartikeln gesucht und gefunden wird.

Wir fürchten auch um die Existenz vieler kleiner Verkaufsstellen, der vielen ausschliesslichen Tabakverkaufsstellen, die doch ganz sicher auch eine gewisse Existenzberechtigung haben.

Mit Recht wurde auch der Standpunkt vertreten, dass der Preisdruck sich mit der Zeit auf die Qualität und damit auch auf die Beiträge an den AHV-Fonds nachteilig auswirken könnte.

Unsere Fraktion stimmt den Beiträgen zugunsten der Inlandproduktion, den Inlandpflanzern, zu, wie sie in den Artikeln 26 bis 28 umschrieben sind, und wir müssten jede andere Lösung ablehnen. Hier geht es um ein Stück Landesversorgung auch auf diesem Gebiet und um die Sicherung der Existenz der vielen Pflanzer. Wir haben die bestimmte Meinung, dass ein Gesetz, das die Abgaben erheben kann, auch gewisse existenzsichernde Beiträge wieder an eine Berufsgruppe abgeben kann.

Degen: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Wir sind uns bewusst, dass die notwendigen Mittel für die AHV auf diesem neuen Wege beschafft werden müssen.

Wir haben uns natürlich mit den beiden kritischen Problemen des Preisschutzes und des Schutzes der einheimischen Tabakpflanzer auseinandergesetzt. Wir sind der Meinung, dass der Preisschutz in der vorgeschlagenen Form beibehalten werden müsse, und zwar einfach, um einmal die Einnahmen für das grosse Sozialwerk der AHV unter allen Umständen sicherzustellen, und dann auch um den Grundsatz von «leben und leben lassen» hochzuhalten. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Fallen des Preisschutzes auch auf diesem wirtschaftlichen Sektor ein harter Konkurrenzkampf einsetzen wird, wobei dann viele kleine Existenz, welche im Handel mit Raucherwaren ihr Auskommen finden, ihre sichere Grundlage verlieren und damit Opfer des Wirtschaftskampfes würden. Auch hier sollen aber bescheidene Gruppen des Handels nicht einfach den Grossen, zum Teil auch den Arroganten geopfert werden. Es besteht doch die Gewissheit, dass beim Fallen des Preisschutzes auf sehr gangbaren Marken ein harter Kampf um den Massenverkauf einsetzen wird, während sich der sogenannte kleine Mann dann mit dem Rest im Verkauf begnügen muss. Damit würde zweifellos die Existenz einer beträchtlichen Zahl von Spezialgeschäften der Branche in Frage gestellt. Wir bekämpfen diese rücksichtslose Unterdrückung und Ausschaltung der Kleinen. Im Gegenteil, es scheint uns unsere Pflicht, auch diesen Existenz ihre Grundlage nicht zu entziehen.

Bei den Tabakpflanzern soll der Zuschuss nicht aus allgemeinen Bundesmitteln erbracht, sondern der Tabaksteuer entnommen werden, das heisst also nicht als eine eigentliche Subvention an die Landwirtschaft betrachtet werden, sondern als eine Stützung der einheimischen, so notwendigen Produktion.

M. Deonna: Notre groupe votera l'entrée en matière de ce projet qui, comme l'ont souligné les rapporteurs, de même que le Conseil fédéral dans son message découle des obligations qui nous sont imposées par la convention de Stockholm.

Ce projet nous paraît raisonnable. Il est aussi intéressant, du fait qu'il est la première conséquence pratique,

sur le plan douanier, de l'intégration européenne, et le premier cas de transformation de taxes externes en taxes internes.

Ce projet pose cependant une question de principe que je voudrais examiner ici, bien qu'il eût été préférable d'attendre pour le faire, en bonne technique parlementaire, que les articles 15bis et 47, alinéa 2, soient mis en discussion. Cependant, comme il s'agit d'un problème d'ordre général, je me permets de vous exposer d'ores et déjà le point de vue de mon groupe à son égard. Il s'agit du problème de la garantie des prix du commerce de détail. Notre groupe, dans sa très grande majorité, ne peut se rallier aux propositions de la commission sur ce point, pour des raisons d'ordre juridique et des raisons d'ordre économique. A ses yeux, la proposition du Conseil fédéral, qui prévoit la suppression de cette garantie à l'échéance d'un délai de grâce de 3 ans se justifie parfaitement et représente déjà une concession importante. Cependant, si des propositions étaient faites visant à modifier quelque peu la durée de la garantie et à la porter à 5 ans, par exemple, nous n'en ferions pas une maladie. Il s'agit en l'occurrence, je le répète, d'une question de principe et ce qui importe, c'est que ce principe soit introduit dans la loi.

Les raisons d'ordre constitutionnel ont été déjà suffisamment développées dans le message pour que je puisse me dispenser de m'y arrêter longuement. Il apparaît nettement que la garantie des prix, plus exactement la fixation des prix par l'Etat, constitue une atteinte à la liberté du commerce et de l'industrie et est en contradiction avec l'article 31bis de la constitution. Dans le cas particulier, les conditions nécessaires à cette dérogation ne sont pas toutes remplies. Il suffit de lire attentivement les articles économiques de la constitution pour s'en convaincre. L'existence de la branche n'est pas menacée; l'égalité de droit vis-à-vis des catégories semblables de personnes ou groupes économiques n'est pas respectée, si bien que ces conditions justifiant une dérogation à la liberté du commerce et de l'industrie ne sont pas remplies. On ne peut pas non plus se fonder, et la commission des cartels l'a justement souligné, sur l'article 41bis, alinéa 1, de la constitution, car on ne peut honnêtement prétendre que la garantie ou la fixation des prix par l'Etat soit une condition indispensable à l'application de l'impôt sur le tabac. Et pour ces motifs-là déjà, cette disposition est contestable. S'il existait – mais ce n'est malheureusement pas le cas – une cour constitutionnelle et si elle était saisie du problème, je suis persuadé qu'elle exécuterait sans phrase cette disposition.

On ne manquera pas de nous faire observer que cette situation anticonstitutionnelle dure depuis 1938 et l'on s'étonnera que nous l'ayons supportée si longtemps sans réagir. Nous répondrons à cette objection que les articles économiques 31bis et suivants de la constitution n'existaient pas en 1938 et que la situation était alors toute différente. Du moment qu'une nouvelle base constitutionnelle a été adoptée, le projet de révision doit en tenir compte. C'est pourquoi cet argument ne tient pas, à mon avis.

Toutefois, je crois que les raisons de politique économique pèsent encore plus lourd dans la balance que les motifs d'ordre juridique, bien que le droit soit là pour être respecté et non pour être interprété ou oublié au gré des circonstances.

Voyons quels sont ces motifs économiques. Tout d'abord, il paraît curieux qu'au moment où ce qu'on appelle les accords de prix de seconde main – c'est là une appellation discutable du point de vue de la langue –,

c'est-à-dire les prix imposés sur la base d'accords de droit privé pour les articles de marque, disparaissent pour être remplacés par de simples prix indicatifs, où la concurrence recommence à jouer, l'Etat – la main publique, comme dirait le président de la Confédération – propose de fixer les prix dans un secteur déterminé. Au moment où les détaillants et les consommateurs recommencent à jouir d'une certaine liberté, ce dont on ne peut que se féliciter, on nous propose de supprimer cette liberté pour une catégorie de produits. Soit dit en passant, l'abrogation des prix imposés dans le commerce de détail n'a nullement provoqué les bouleversements et le gâchage des prix qu'on avait prédits comme inévitables. L'économie a montré une fois encore qu'elle peut s'adapter au vent de la liberté au profit du consommateur, et c'est très heureux. Nous nous trouvons aujourd'hui dans une situation un peu analogue à celle dans laquelle se sont trouvées les Chambres lors de la discussion du projet tendant à l'assouplissement, puis à l'abrogation des mesures de protection prises en faveur de l'horlogerie. Certains, habitués aux bienfaits de la protection, avaient prédit de grandes secousses dans la branche. En réalité, grâce à l'esprit d'initiative et à l'intelligence de ses responsables, l'horlogerie a parfaitement bien pu s'adapter. J'en veux pour preuve les chiffres de sa production et de ses exportations, qui sont en constante augmentation. On pourrait citer d'autres cas, en particulier celui de l'usine d'Ems, à propos de laquelle on a peint les mêmes diables sur les mêmes murailles. Les faits ont démontré que les craintes exprimées à l'époque étaient vaines.

Un des arguments majeurs invoqués par un des orateurs précédents et par ceux qui veulent maintenir *ad aeternum* la garantie des prix – argument que l'on retrouve dans plusieurs des requêtes qui nous ont été adressées par la Fédération romande des commerces de tabac, l'Union des négociants de cigarettes, etc. –, consiste à dire qu'en supprimant la garantie des prix, nous prononcerions l'arrêt de mort du commerce de détail des tabacs. Je souligne tout d'abord que la garantie des prix n'a pas pour but la protection, voire la multiplication des commerces de tabac, dont le nombre dépasse 100 000 en Suisse contre 50 000 en France, si je ne fais erreur. Notre pays détient le record mondial dans ce domaine. L'Etat n'a pas à se porter garant d'un appareil de distribution enflé – à supposer que la garantie des prix permette d'atteindre ce but – ou à se porter garant de celui-ci ... pourquoi celui-ci et non celui-là. D'autre part, il n'est pas du tout certain que la suppression des prix garantis porterait préjudice aux magasins spécialisés dans la vente de tabac, car ce sont ceux-là qui entrent en considération. Pour les autres, qui vendent du tabac à titre accessoire, le problème est beaucoup moins important, je dirais périphérique. Comme le relève à juste titre la commission des cartels dans son mémoire, ces magasins pratiquent aujourd'hui déjà, comme les kiosques, des prix plus élevés que ceux qui accordent des rabais, et ils subsistent néanmoins parce qu'ils sont à même d'offrir au client des spécialités et un éventail de produits que ne possèdent pas les magasins qui ne vendent les articles de tabac qu'à titre accessoire. Cette catégorie de magasins continuera, j'en suis persuadé, à jouir de la faveur du public. Si toutefois un certain nombre d'entre eux venaient à disparaître, cela prouverait simplement qu'ils ne sont pas aptes à soutenir une concurrence normale. Cette concentration constitue un phénomène normal, au même titre – et personne ne le conteste – que celle que l'on constate dans l'agriculture, par exemple. On ne cesse de souligner la nécessité d'une concentration, d'une adaptation et d'une modification des

structures dans tous les domaines de l'activité économique. Pourquoi admettre cette nécessité dans un domaine et la nier dans un autre ?

Un autre argument invoqué par les adversaires de la suppression de la garantie des prix consiste à dire qu'elle entraînerait une diminution des ressources de l'assurance-vieillesse et survivants. Ils touchent ainsi une corde sensible, qui vibre facilement. La suppression des prix garantis, nous dit-on, va provoquer une chute de prix (cela n'est nullement prouvé; elle n'entraînera sans doute que des différenciations de prix, qui existent d'ailleurs déjà maintenant) et vous ferez ainsi perdre à l'assurance-vieillesse une partie de ses recettes provenant de l'imposition du tabac.

Ce raisonnement me semble spéculatif à deux titres.

Premièrement, il est pour le moins singulier que l'on justifie le maintien d'un prix par l'Etat pour des raisons fiscales. A ce taux-là on devrait, par exemple, être partisan d'une hausse aussi importante que possible de toutes les denrées assujetties à l'impôt sur le chiffre d'affaires pour que celui-ci rapporte davantage! Deuxièmement et surtout, si j'ai bien compris, l'impôt continuerait à être perçu sur les prix indicatifs marqués sur les paquets, prix fixés non par le détaillant mais par le fabricant, qui paie l'impôt. C'est ce prix qui est déterminant pour l'impôt. Peu importe au fisc que le détaillant vende en-dessus ou en-dessous du prix indicatif. Du point de vue fiscal, c'est le prélèvement chez le fabricant qui est déterminant. Ce ne serait que si vraiment intervenait une différence considérable entre le prix indicatif et le prix effectif que le fabricant serait évidemment obligé de rectifier son prix. Mais étant donné qu'aujourd'hui déjà, par le jeu des rabais, les prix garantis subiront de sensibles fluctuations ce risque est infiniment plus théorique que réel. Il ne faut donc pas prétendre que ce nouveau régime de liberté entraînerait une dégringolade des recettes de l'assurance-vieillesse au titre de l'impôt sur le tabac. On pourrait même dire au contraire que si les prix diminuaient légèrement, la consommation pourrait augmenter, de sorte que l'«Umsatz» étant plus grand, le produit de l'impôt augmenterait également.

Ces arguments sont deux très discutables et on pourrait longuement épiloguer sur ce problème. En réalité, nous constatons que certains semblent vouloir recommander la liberté chez les autres, mais la craignent pour eux-mêmes...

Nous sommes, quant à nous, persuadés de la supériorité du régime du marché libre et que le Conseil fédéral formule une proposition parfaitement raisonnable, qui va dans la ligne de l'intérêt général, dans celle du respect de la Constitution et aussi dans celle de la lutte contre le renchérissement.

Dans ces conditions, lors du vote sur l'article 15bis, nous soutiendrons la proposition de M. Vontobel, puis celle de M. Schürmann qui reprend la proposition du Conseil fédéral, soit l'article 47bis, alinéa 2, introduisant un régime transitoire jusqu'en 1970.

M. Borella: Je ne voudrais pas prolonger la discussion sur cet objet très important mais dois exposer non seulement mon opinion personnelle – j'ai fait partie de la commission qui a examiné ce projet – mais aussi le point de vue de mon canton, dans lequel l'industrie du tabac date de plus de 100 ans. La production du tabac indigène et le commerce du tabac sont des éléments vitaux de l'économie de mon pays, lequel est ainsi directement intéressé à cette loi. Je dirai d'emblée que tous les secteurs de la branche du tabac, industrie, commerce et production, approuvent le projet tel qu'il est proposé par la majorité de la commission, en particulier ses 4 points principaux.

1. En ce qui concerne tout d'abord le nouveau système d'imposition, il ne s'agissait pas seulement de procéder aux modifications imposées par l'article 3 de la convention de l'AELE. Celle-ci n'a fait que donner l'élan à une révision des dispositions actuelles. Le département fédéral des finances, en particulier la section du tabac de la direction des douanes, projetait déjà une révision fondamentale et complète du système essentiellement pour mieux l'ordonner du point de vue législatif. Le moment était bien choisi pour supprimer de la loi sur l'AVS les dispositions touchant au tabac et en faire une loi distincte, sans naturellement modifier la destination des recettes nettes (je souligne le mot nettes) de l'imposition du tabac. Je ne crois pas que l'on puisse dire que sans l'obligation de s'adapter à la convention de l'AELE rien ne serait changé. Quoi qu'il en soit, la modification du système d'imposition – on passe du droit d'entrée sur le tabac à l'impôt sur les produits du tabac – est favorable à toute la matière. Ce système aurait dû être introduit dans un proche avenir, car il ne fait pas de doute que les droits d'entrée seront peu à peu supprimés et qu'il faudra nécessairement les remplacer par des impôts. Le nouveau système représente donc une amélioration du système actuel et nous l'approuvons.

2. Je passe au problème des réductions de taxe. La loi actuelle dit que le Conseil fédéral prend des mesures pour sauvegarder l'existence des petites et moyennes entreprises de l'industrie du tabac en accordant des réductions sur la taxe de fabrication. Je puis vous dire, en connaissance de cause, que cette aide a permis d'éviter la disparition de toutes nos petites et moyennes industries de cigares. Il y a quelques années elles étaient encore nombreuses, particulièrement dans le Mendrisiotto. Aujourd'hui on n'en compte plus que 3 ou 4. Si la réduction de la taxe de fabrication était supprimée ces industries ne pourraient sans doute plus vivre car les charges de production – vous savez que chez nous le travail est fait entièrement à la main – augmentent continuellement. Le projet prévoit la suppression de ces réductions dès le 31 décembre 1972 pour les cigares et le tabac à pipe et dès la fin de 1968 pour les cigarettes.

L'article 47 prévoit une période d'adaptation, dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi jusqu'aux dates indiquées, pendant laquelle ces entreprises devront se plier aux nouvelles circonstances, ce qui signifie qu'elles devront se grouper ou disparaître. Vous admettrez que ce n'est pas une belle perspective! Ces petites entreprises, qui correspondent chez nous à une vieille tradition de famille, occupent un bon nombre d'ouvrières de la région, fidèles à une industrie caractéristique qui doit se battre pour survivre et maintenir un produit typique au Tessin, les cigares «Virginia» et «Toscano».

La commission propose à une forte majorité de maintenir ces réductions en biffant l'article 47, lequel est remplacé par l'article 15bis, qui laisse à l'ordonnance d'exécution de la loi le soin de régler la matière des réductions et des ristournes. Je vous propose d'accepter cette disposition qui ne modifie pas une situation reconnue bonne et favorable aux intérêts non seulement de la petite et moyenne industrie des cigares mais de l'économie générale du pays.

3. Le troisième point concerne la garantie des prix. Ce problème a déjà soulevé une vive et intéressante discussion en commission puis dans la presse. Je ne veux pas répéter ce qu'ont déjà dit les rapporteurs et les orateurs qui m'ont précédé. Mais connaissant le commerce des produits du tabac dans mon canton je vous conseille très franchement de ne pas supprimer ce qui a été obtenu avec beaucoup de

peine il y a quelques années, à savoir l'ordre et une certaine discipline dans la vente au détail. Celui qui vous parle vit dans une région où le commerce du tabac est particulièrement répandu et il se souvient du temps où le chaos des prix régnait dans le secteur des produits du tabac et où la concurrence était sans retenue et incontrôlée. A un certain moment même, les négociants furent obligés de demander qu'on y mette de l'ordre et ils furent les premiers à reconnaître les avantages de la fixation des prix de détail. Aujourd'hui ces mêmes négociants, comme d'ailleurs toutes les organisations de la branche, nous invitent à maintenir la garantie, toute relative, des prix.

Le projet en revanche – pour des raisons d'ordre juridique, d'après le message, et surtout pour suivre une recommandation de la commission des cartels – voudrait supprimer cette garantie, après une période transitoire s'étendant jusqu'à la fin de 1970.

Nous approuvons au contraire la proposition de la majorité de la commission tendant au maintien de la garantie parce que nous sommes convaincus qu'une telle mesure n'est pas incompatible avec la libre concurrence; elle est même nécessaire si l'on veut promouvoir un commerce bien ordonné, éviter le gâchage des prix et assurer une perception régulière de l'impôt qu'on vient d'introduire.

4. Le quatrième et dernier point que je désire souligner est celui du tabac indigène.

C'est un chapitre qui intéresse tout particulièrement mon canton, avant tout l'agriculture de mon pays, où la production du tabac est encore très répandue, surtout dans le Mendrisiotto, dans le Luganese et dans la plaine de Magadino.

Pour les paysans de la région où j'habite, il ne reste plus que la production de la vigne et la culture du tabac. La production de tabac indigène, qui est comme vous le savez groupée au sein de la SOTA, organisme *ad hoc*, rapporte en moyenne chez nous 1,6 million de francs par an. C'est bien là une preuve de l'importance économique de cette production qui s'est révélée aussi, comme le relève le message, très précieuse pour la Suisse durant les derniers conflits. La suppression des droits de douane sur le tabac brut privant le tabac indigène de la protection douanière, il nous semble parfaitement équitable et juste que la Confédération maintienne l'aide prévue pour une branche de l'agriculture indispensable à l'industrie du tabac. C'est pourquoi aussi nous sommes entièrement d'accord que ces contributions allouées au tabac indigène soient prélevées sur les recettes provenant de l'imposition du tabac.

C'est du reste absolument logique: je disais au début que ce sont les recettes nettes de l'imposition du tabac qui sont affectées à l'AVS et si, avant de fixer le revenu net, on rétrocède – c'est le mot – une certaine somme pour aider la production de tabac indigène, le procédé est correct et ne saurait être critiqué.

En conclusion, je souhaite que vous acceptiez les propositions de la majorité de la commission, de telle sorte que toute la matière de l'imposition du tabac soit réglée par une seule loi moderne et conforme aux nécessités du moment.

Schmid Arthur: Die Sozialdemokratische Fraktion hat oppositionslos Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Hingegen ist sie in bezug auf den Preisschutz nicht zu einer einheitlichen Betrachtungsweise gelangt. Ich möchte mich nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob in Nachachtung der EFTA-Verpflichtungen dieses neue Gesetz unbedingt notwendig sei oder nicht. Ich pflichte hier den Argumenten des Bundesrates bei.

Hingegen möchte ich mich, obwohl ich nicht Mitglied der Kommission war, ganz betont dahin aussern, dass zum Schutze der Tabakindustrie die beiden von der Kommission beschlossenen Änderungen und Ergänzungen unbedingt notwendig sind, und zwar sowohl die steuerliche Begünstigung der Klein- und Mittelbetriebe, wie auch der relative Preisschutz.

Für den Kanton Aargau und für ganz bestimmte Gebiete dieses Kantons ist die Tabakindustrie von ganz erheblicher Bedeutung. Ich erwähne das Wynen- und Seetal und die Region Rheinfelden, in denen 85% der gesamten Stumpen- und Zigarrenindustrie beheimatet sind. Für die Schweiz bedeutet die Zigarren- und Stumpenindustrie einen typisch mittelständischen Industriezweig, ein Industriezweig, in dem die schweizerischen Unternehmungen noch einigermaßen vorhanden sind, im Gegensatz beispielsweise zur Zigarettenindustrie, die schon weitgehend von ausländischem Kapital beherrscht ist. Ich glaube, dass, wenn wir nicht alles tun, um einen relativen Schutz dieser Industrie sicherzustellen, dann die Konzentration der Tabakindustrie auch auf diesem Sektor in ausländischen Händen verstärkt wird.

Man macht vor allem dem Preisschutz Opposition. Ich habe für diese grundsätzlichen Überlegungen an sich Verständnis, und ich habe auch ein gewisses Verständnis dafür, dass man der Kartellkommission nicht so ohne weiteres in den Arm fallen will, nachdem sie sich nun einmal dazu aufgerafft hat, zu sagen, hier sollten bestimmte Schutzmassnahmen nicht gewährt werden. Meines Erachtens – und das möchte ich unterstreichen – scheint dieses Beispiel, das die Kartellkommission gewählt hat, um ihren Anti-Kartellwillen zu dokumentieren, jedoch recht falsch ausgewählt zu sein, nämlich gerade bei der Erhaltung einer bescheidenen Industrie und bei Schutzmassnahmen zugunsten dieser Mittel- und Kleinbetriebe, zugunsten einer bescheidenen Tabakarbeiterchaft einerseits, zugunsten kleiner Kiosk-inhaber, Invaliden, pensionierter Leute usw., und überdies gerade bei einem Genussmittel. Es ist an sich meines Erachtens schon problematisch, den Preisschutz ausgerechnet bei einem Genussmittel testen zu wollen. Ob das im Interesse der Volksgesundheit liegen mag, das überlasse ich Ihrer werten Beurteilung.

Ich möchte ein paar Bemerkungen anfügen zur Verfassungsmässigkeit des relativen Preisschutzes. Das ist ja das Hauptargument, das hier ins Feld geführt wird, und das der Bundesrat von der Kartellkommission übernommen hat. Ich bedaure, dass der Bundesrat nur die Stellungnahme der Kartellkommission zitiert und dass er nicht auch auf das sehr interessante Gutachten von Herrn alt Bundesrichter Abrecht verweist, der in meines Erachtens gültiger und schlüssiger Weise den Nachweis erbracht hat, dass man einen relativen Preisschutz auf die bestehende Verfassung abstützen kann.

Ein Abweichen von der Handels- und Gewerbefreiheit ist schon aus fiskalischen Gründen möglich. Es gibt ja keine Steuer, die, soweit sie mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in irgendeinem Zusammenhang steht, die Handels- und Gewerbefreiheit nicht einschränkt. Der Steuergesetzgeber trifft regelmässig gewisse Sicherungsmassnahmen für die Abgabeerhebung, und insofern scheint eben der Preisschutz schon fiskalisch gerechtfertigt zu sein. Man wendet nun ein, diese Betrachtungsweise gelte nur insofern, als die Höchstpreise in Frage stehen. Bei näherem Zusehen muss man aber erkennen, dass das auch für die Mindestpreise eine bedingte Geltung beanspruchen muss, und zwar deshalb, weil jede Beseitigung des Preisschutzes notgedrungen zu einer Beeinträchtigung der Steuersubstanz

führen wird. Ich erlaube mir die weitere Bemerkung, dass auf die vollständige Aufhebung des Preisschutzes der Tatbestand eintritt, dass im Grunde genommen die steuerliche Belastung prozentual höher eingestuft wird, als der Gesetzgeber selber vorgesehen hat, eben dadurch, dass auf kleineren Preisen die Steuer der höheren Preise entrichtet werden muss. Die Korrektur des Steuersatzes wird also durch die faktische Wirklichkeit festgesetzt.

Meines Erachtens lässt sich der relative Preisschutz aber auch wirtschaftspolitisch begründen. Artikel 31 bis, Absatz 3, der Bundesverfassung lässt ein Abweichen von der Handels- und Gewerbefreiheit «zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenzgrundlage gefährdeter Industriezweige» zu. Ich glaube, die Tabakindustrie muss in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, und als solche scheint sie ein wichtiger Industriezweig zu sein. Sowohl Giacometti wie Professor Huber weisen in ihren Betrachtungen zur Bundesverfassung nach, dass die durch die Bundesverfassung gewählten Begriffe sehr weitmaschig, sehr vielgestaltig sind und dass ihre Konkretisierung jedesmal durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat. Nun scheint mir klar zu sein, dass, wenn man die Wichtigkeit eines Industriezweiges untersucht und feststellen will, ob die Voraussetzungen von Artikel 31 bis, Absatz 3 BV, vorliegen, man das nicht nach einem einzigen Kriterium beurteilen kann, beispielsweise nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter oder nach der Zahl der exportierten Produkte; man kann die Industrie als wichtig taxieren, wenn sie sich in ganz bestimmten Regionen sehr stark konzentriert. Das trifft nun ganz ausgesprochen für die Stumpen- und Zigarrenindustrie zu; denn im Wynental sind von 6000 insgesamt beschäftigten Personen 3000 in der Tabakindustrie beschäftigt.

Durch den Wegfall des Preisschutzes ist eine Existenzgefährdung gegeben. Die Tabakwaren werden als Lockvögel in den Grossverteilerorganisationen benutzt. Der Detailhandel wird durch die verfolgte Dumpingpreispolitik in seiner Existenzgrundlage bedroht. Es folgt ein Monopol der Grossbetriebe, und es ist Ihnen doch absolut klar, dass ein Monopol der Grossbetriebe das heutige breite Sortiment der Zigarrenwaren nicht mehr führen wird, dass dadurch vor allem die kleinen und mittleren Fabriken ebenfalls in ihrer Existenz bedroht sind und dass sich die Konzentration der gesamten Tabakindustrie in ausländischen Händen beschleunigen wird. Insofern, glaube ich, ist der Nachweis erbracht, dass es sich um einen Tatbestand von Artikel 31 bis, Absatz 3, der Bundesverfassung handelt und dass dieser relative Preisschutz vor der Bundesverfassung Bestand hat. Und da es – ich betone es nochmals – um die Existenz kleiner Industriebetriebe und ihrer Arbeiterschaft in einem relativ kleinen Raum, in unserem Kanton Aargau geht, glaube ich, dass man diesen relativen Preisschutz verantworten darf und auch durchsetzen muss, wenn man nicht eben diese Leute einer unsicheren Existenz oder gar dem Ruin preisgeben will.

Stich: Grundsätzlich ist die Schaffung eines besondern Gesetzes über die Besteuerung des Tabakes notwendig, wenn die Belastung des Tabakes zur Finanzierung der AHV erhalten bleiben soll und wir anderseits unsere internationalen Verpflichtungen in der EFTA und bei allfälligen weiteren Zollabbaubeschlüssen erfüllen wollen. Deshalb lehne ich den Nichteintretensantrag unseres verehrten Herrn Kollegen Vontobel ab, obwohl zum Gesetzesentwurf beziehungsweise zu den Vorschlägen der Kommission selber tatsächlich verschiedene Bedenken anzubringen sind. Bis heute ist die Tabakbesteuerung im AHV-Gesetz ge-

regelt. Der Bundesrat begründet die Schaffung eines besondern Gesetzes unter anderem mit der Erklärung, diese Bestimmungen der Tabakbesteuerung seien systematisch gesehen ein Fremdkörper im AHV-Gesetz. Das ist sicher richtig. Doch schafft der Bundesrat mit seinem Vorschlag im vierten Abschnitt dieses Gesetzes wieder einen Fremdkörper; denn die Förderung und Rationalisierung des Tabakanbaus steht zwar einem Landwirtschaftsgesetz gut an, hat jedoch in einem Gesetz über die Besteuerung des Tabaks nichts zu suchen. Hinzu kommt die schwerwiegende Tatsache, dass Artikel 26 eindeutig verfassungswidrig ist. Hier heisst es: «Zur Erhaltung, Förderung und Rationalisierung des inländischen Tabakanbaus gewährt der Bund aus dem Steuerertrag der mit Inlandtabak hergestellten Tabakfabrikate Beiträge.» Die Bundesverfassung bestimmt aber in Artikel 34quater, Absatz 6, folgendes: «Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.» Nur nebenbei sei bemerkt, dass sich im Ingress auf diesen Artikel kein Hinweis befindet. Man wird entgegenhalten, der Inlandtabak werde nun zusätzlich belastet, beziehungsweise gleich belastet wie der importierte Tabak, und diese zusätzliche Einnahme soll an die schweizerischen Tabakpflanzer als landwirtschaftliche Subvention ausgerichtet werden. Das ist aber nicht die Meinung des Verfassungsgesetzgebers gewesen; denn in der Verfassung heisst es ausdrücklich «einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen», während es zum Beispiel in Absatz 7 des gleichen Verfassungsartikels heisst: «Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die AHV verwendet.» Hier sind es also die Reineinnahmen, während es beim Tabak ausdrücklich die gesamten Einnahmen sind. Deshalb ist Artikel 26 eindeutig verfassungswidrig. Er bedeutet zudem einen Einbruch in das Finanzierungssystem der AHV. Dazu kommt ein weiteres: Bis heute war der Tabakanbau in der Schweiz gegenüber ausländischem Tabak privilegiert, indem er einen Zollschutz von 150 bis 945 Franken pro Zentner hatte und der Fabrikant nur eine ermässigte Fabrikationsabgabe zu leisten brauchte. Dies macht nach Angabe in der Botschaft zirka 12 bis 14 Millionen Franken aus pro Jahr. Nach der neuen Regelung legt der Bundesrat die Preise für die einzelnen Tabaksorten fest, und zwar so, dass die Preise die mittleren Produktionskosten des Tabaks in rationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Betrieben den Durchschnitt mehrerer Jahre decken. Damit haben wir für die Zukunft keine Garantie, dass mit einem gleich grossen Betrag auszukommen ist, besonders, wenn der Tabakanbau weiter ausgedehnt werden sollte, was keineswegs ausgeschlossen ist, liest man doch in der Botschaft, Seite 5, dass die Tabakkultur eine grössere Rentabilität ermögliche als die Erzeugung anderer Produkte.

Nun ist zwar in Artikel 27 festgelegt, dass die Übernahmepflicht für die Inlandtabake durch die Hersteller von Tabakfabrikaten beschränkt ist auf den Ernteertrag von 1000 ha. Anderseits ist aber nirgends festgelegt, dass nicht mehr als 1000 ha angepflanzt werden dürfen, so dass unter Umständen eine allfällige Überschussproduktion anderweitig verwertet werden muss. Man kann sich leicht vorstellen, dass hier bald einmal andere Beträge aufgewendet werden müssen, als heute vorgesehen sind. Abgesehen von der Verfassungswidrigkeit muss man doch festhalten, dass diese drei Artikel zur Regelung des Tabak-

anbaues in der Schweiz dürftig sind. Was heisst zum Beispiel in Artikel 26, letzter Satz: «Die Beiträge werden einer zu bildenden Organisation der Tabakpflanzer ausgerichtet.»? Kein Wort ist darüber verloren, ob dies eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechtes sein soll, ob sie irgendwelche Kompetenzen zur Beschränkung des Anbaues hat, ob sie irgendwelche Kontingente festlegen kann, nach welchen Grundsätzen neue Pflanzer aufgenommen werden können oder müssen oder ob sie lediglich eine Organisation ist zur Verteilung von Bundesgeldern, die an sich der AHV zufließen sollten. Ebenso wenig findet man irgendwo den Inhalt der Konvention zwischen der FAPTA, der Vereinigung der Pflanzer, und der SOTA, der Einkaufsgenossenschaft für Inlandatabake, welche heute Produktion und Absatz des Tabaks regeln soll.

Im Gesetzesentwurf fehlt auch jeder Hinweis dafür, wie die Forderung durchgesetzt werden soll, wonach der bäuerliche Tabakanbau gefördert werden soll, während der industrielle Anbau möglichst einzuschränken ist. Mich würde interessieren, wie dieses Ziel erreicht werden soll, und auf welcher gesetzlichen Basis es geschehen soll. Möglicherweise stellen wir später das selbe fest wie zum Beispiel bei der Eierproduktion, wo dem Landwirt für seine Produkte, sicher zu Recht, ein angemessener Preis zugestanden wird, wo wir aber heute Schwierigkeiten haben, die industrielle Produktion zu verwerten. Man hat das Gefühl, im vierten Abschnitt werde wenig gesagt, aber viel verschwiegen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Landwirtschaft aus allgemeinen Bundesmitteln pro Jahr 12 bis 14 Millionen Franken für den Tabakanbau erhält. Doch soll diese Materie zweckmässigerweise in einem besonderen Bundesbeschluss geregelt werden und nicht im Gesetz über die Tabakbesteuerung. Deshalb lehne ich persönlich diesen Abschnitt 4 der Vorlage ab.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Problem des Preisschutzes. Sicher darf man feststellen, dass der Preisschutz zur Sicherung der Fiskalbelastung nicht notwendig ist. Dafür führt der Preisschutz aber immer zu einer Verzerrung des Marktbildes und in gewissem Sinne auch zu einer unökonomischen Warenverteilung. Er ist also eine rein gewerbopolitische Massnahme, die allerdings der Volkswirtschaft nicht zum Vorteil gereicht. Deshalb lehne ich mit einem grossen Teil der sozialdemokratischen Fraktion den Preisschutz ab. Man kann sich allerdings fragen, ob ein übermässiger Wettbewerb bei Genussmitteln, die zur Sucht und zur Schädigung des Körpers führen, sinnvoll sei. Sicher muss man diese Frage verneinen. Doch kann man sich dann gleichzeitig auch fragen, ob es zur Begrenzung nicht sinnvollere Mittel gibt, als es der Preisschutz mit seinen andern, negativen Auswirkungen ist. Ein solches Mittel wäre zum Beispiel die Begrenzung der Reklame oder das Verbot der Abgabe von Zigaretten in grösseren Quantitäten im Detailverkauf. Damit wäre der Volkswirtschaft ein besserer Dienst geleistet als mit der Festsetzung eines relativen Preisschutzes. Deshalb wäre ich Herrn Bundespräsident Bonvin dankbar, wenn er uns auch noch sagen könnte, an welche weiteren Verhaltenspflichten für Hersteller und Wiederverkäufer von Tabakfabrikaten im Rahmen des Artikels 15, Absatz 4, gedacht ist und welche Massnahmen der Bundesrat konkret gegebenenfalls zu treffen gedenkt.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Leuenberger: Sie dürfen mir glauben, dass ich entgegen meinem persönlichen Wunsche und gegen meinen Willen

jetzt noch Ihre Zeit in Anspruch nehmen muss. Es ist der Wille des Präsidenten unseres Rates, indem er jetzt unsere Arbeitsstunde verlängert. Ich wage es, im voraus zu sagen, dass ich das Wort in der Meinung und in der Hoffnung verlangt habe, dass man nichtpunkt 20 Uhr abbrechen muss, denn ich garantiere nicht, dass ich in den mir zur Verfügung stehenden zehn Minuten das sagen kann, was ich zu sagen habe. Ich sagte lediglich zehn Minuten mit Blick auf den Stand der Uhr und weil der Herr Präsident gesagt hat, dass er um 20 Uhr abbrechen werde.

In Abweichung der Auffassung, die mein Fraktionskollege Schmid Arthur vertreten hat, verspreche ich mir von der Beratung der Vorlage, die zur Diskussion steht, nicht viel Gutes. Es handelt sich um eine Vorlage, die zu ihrer Bewertung und Beurteilung viele berufliche Sachkenntnisse verlangt und auch aus andern Gründen zur Kategorie jener parlamentarischen Geschäfte gehört, die ich mitunter schon als «Spezialistenfutter» bezeichnet habe. Im vorliegenden Fall zähle ich nicht nur unsere Ratskollegen aus dem Kanton Aargau zu den «Spezialisten», sondern vielmehr eine recht stattliche Zahl von Sachbearbeitern in der Bundesverwaltung (zur Hauptsache sind es die Herren aus der Oberzolldirektion, der Handelsabteilung des EVD und der Eidgenössischen Steuerverwaltung), und auch die Mitglieder der Kartellkommission; vorweg ihren Präsidenten, unseren Kollegen Schürmann, zähle ich zu den Spezialisten, und selbstverständlich auch einige unserem Rat angehörende gottbegnadete Juristen.

Mir selbst – ich gestehe es offen – bereitete schon das Studium der bundesrätlichen Botschaft etwelche Mühe, desgleichen das Studium der verschiedenen Gutachten, Expertisen sowie der Berichte der Kartellkommission. Ein Grund mehr, alle jene Ratskollegen zu beneiden, die behaupten können – und es gibt solche –, dass ihnen der Entscheid über das neue Tabakbesteuerungsgesetz leicht falle! Mir fällt dieser Entscheid sehr schwer. Obwohl Mitglied unserer Ratskommission, gestehe ich, noch immer nicht verstanden zu haben, warum die bestehende Tabakordnung ersetzt und ein neues Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung durchgezwängt werden müsse.

Die in Kraft stehende Tabakordnung soll nämlich, nach dem Urteil massgeblicher Fachleute, weder schlecht noch unbrauchbar geworden sein. Auch der Bundesrat selbst stellt in seiner Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz der bisherigen Tabakordnung gar kein schlechtes Zeugnis aus. Im Grunde genommen soll – wie das schon unser Kollege Widmer sagte – die bisherige Ordnung nur deshalb revidiert oder ersetzt werden, weil sie nicht EFTA-konform sei. Die Schweiz müsse den durch das EFTA-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, und gerade das letztere kann mich persönlich nicht überzeugen.

Trotzdem ich, wie viele von Ihnen, bisher alle Bestrebungen und alle Anstrengungen bejahte und unterstützte, die zu einer besseren wirtschaftlichen Zusammenarbeit im europäischen Raum führen sollen, halte ich dafür, dass wir unsere auf die EFTA bezugnehmende Gesetzgebung nur dann ändern sollten, wenn dies absolut unerlässlich geworden ist, und vor allem, wenn auch alle übrigen EFTA-Partner es tun. Ich glaube noch nachweisen zu können, dass dies nicht zutrifft.

Es kommt hinzu, dass auch die Zukunft des EFTA-Vertrages in keiner Weise sichergestellt ist. Jedenfalls würde ich sehr vorsichtig sein und unter Berufung auf das EFTA-Übereinkommen vorläufig noch keine Gesetzesänderungen begründen. Wir haben jedenfalls die Meinung – meine

Freunde und ich, wir sind eine Minderheit –, dies auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen, dass es ausserordentlich gefährlich sei, sich auf die Begründung von Botschaften zu stützen. Die Erfahrung sollte uns gelehrt haben, wie oft Entscheidungen unter Berufung auf bundesrätliche Botschaften gefallen sind. Wenn also eine Neuordnung der Tabakbesteuerung kommen müsste, dann sollte sie nicht ausschliesslich – ich wiederhole das: nicht ausschliesslich – mit bereits eingegangenen und allfälligen weiteren EFTA-Verpflichtungen begründet werden.

Ich wollte diese Bemerkungen vorausschicken, weil nach meiner Meinung nicht nur die Schutzwürdigkeit der einheimischen Tabakindustrie und nicht nur die Schutzwürdigkeit der einheimischen Tabakpflanzer zur Diskussion steht. Für mich stehen nicht einmal die Fragen der Preisbindung und des Preisschutzes im Vordergrund, sondern in allererster Linie die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Wie steht es aber nun mit der Bereitschaft der EFTA-Länder, ihr Tabakbesteuerungssystem zu konformieren? Ich habe mir sagen lassen, dass wir in dieser Beziehung gar nicht schlecht dastehen, jedenfalls nicht schlechter als unsere EFTA-Partner. England beispielsweise besitzt und praktiziert sehr fragwürdige Vorschriften zur Behinderung eines freien Marktes. Selbst das uns so sympathische Dänemark behindert mit seinem Gross- und Detailhandel den Import und Export von Tabakwaren. In Schweden soll noch vor kurzem ein Fabrikations- und Handelsmonopol bestanden haben. Dasselbe sei in der Zwischenzeit aufgehoben worden, aber ein Eindringen in seinen Markt bleibe sehr schwer und nur für ausländische grosse Konzerne möglich. Auch Portugal hält praktisch an seinem staatlichen Monopolssystem fest und verpachtet lediglich Erstellungslizenzen an private Fabriken. Auch das ideale Absatzgebiet Österreich versperrt durch sein Tabakmonopol den Zugang zum freien Markt, und hinsichtlich der Liberalisierung des Tabakhandels verletze die Republik Österreich in schwerster Weise den EFTA-Vertrag und scheine auch nicht die Absicht zu haben, etwas daran zu ändern.

Im Gegensatz zu all diesen EFTA-Ländern, die ich hier nur kurz skizziert habe, besteht unbestrittenemassen in unserem Lande eine gut eingespielte Tabakordnung und, wie das auch schon gesagt wurde, eine sehr billige Tabaksteuerverwaltung. Zweitens besteht ein zwar zugegebenermassen übersetzter, aber im allgemeinen gut funktionierender Gross- und Detailhandel. Wenn dem so ist, dann frage ich noch einmal: Warum soll gerade die Schweiz die bisherige Ordnung der Tabakbesteuerung aufgeben, bzw. ändern? Wird nicht selbst im Bericht der Kartellkommission zugegeben, dass das EFTA-Abkommen es den Mitgliedstaaten überlasse, nach welchem System Fiskalzölle, interne Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden dürfen? Verlangt werde lediglich, dass die aus den Mitgliedstaaten eingeführten Waren nicht höher belastet werden als die gleichartigen inländischen Produkte. So besehen, und angesichts der unsicheren Zukunft der EFTA sollte unsere bestehende Tabakordnung und die Tabakbesteuerung nicht in überstürzter Weise geändert werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde, wie das zugegeben worden ist, im Grunde genommen gar nichts anderes erreicht als eine Beunruhigung der in Frage stehenden Industrie, eine Beunruhigung des Handels und eine Beunruhigung der in der Tabakwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer.

Ganz sicher scheint mir, dass an der Beratung und Verabschiedung des vom Bundesrat beantragten neuen Tabak-

besteuerungsgesetzes niemand, aber auch wirklich niemand Freude haben kann. Im Gegenteil, die Unlust, an seine Behandlung und seine Verabschiedung zu gehen, ist ja ganz offensichtlich. Das beste wäre demnach, die bestehende Ordnung zu verlängern, bis die noch offenstehenden Fragen besser abgeklärt sind, nicht zuletzt auch die Frage der Preisbindung. Ich will dem Präsidenten der Kartellkommission nicht vorgreifen, obwohl ich in der Lage wäre, den Bericht der Kartellkommission zu zitieren; aber auch die Kartellkommission würde es durchaus in Ordnung finden, wenn man sich nicht nur Zeit lassen würde, sondern wenn vor allen Dingen nicht auf das EFTA-Übereinkommen hingewiesen wird.

Das ist der Grund, warum ich in Abweichung des Standpunktes, den meine Fraktionskollegen vertreten haben, mit Überzeugung der Auffassung beipflichte, die Herr Kollega Vontobel vertreten hat. Bei der heutigen Situation wäre es das beste, nicht auf die Vorlage einzutreten, sondern für die Weiterführung der bisherigen Ordnung zu plädieren, bis wir wissen, woran wir eigentlich sind und was eine neue Gesetzgebung in der Praxis bringen würde.

Hier werden die Beratungen abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 27. Juni 1967

Séance du 27 juin 1967, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Schaller

9605. Tabakbesteuerung. Bundesgesetz Imposition du tabac. Loi

Siehe Seite 258 hiervor – Voir page 258 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Haller-Windisch, Berichterstatter: Zum Nichteintretensantrag Vontobel muss ich feststellen, dass die Kommissionsmitglieder an sechs Tagen zusammengesessen sind und dieser Nichteintretensantrag erst in den letzten fünf Sekunden geboren ist. Kollege Vontobel wollte damals sogar noch weitergehen und beim Artikel 47, Absatz 2, überhaupt keine Verlängerung der Übergangsfrist tolerieren. Gestern hat er nun ganz anders gesprochen. Ich muss sagen: Es geschehen Zeichen und Wunder, wahrscheinlich im Zeichen des Eidgenössischen Turnfestes. Herr Vontobel hat sogar mit Kollege Leuenberger, der seinen Nichteintretensantrag unterstützt, gesagt, es solle vorläufig alles beim alten bleiben, also auch in bezug auf den Preisschutz. Das ist aber auch, was die Kommission will und was sie im Artikel 15bis vorschlägt. Das Tabakgesetz ist ja nicht allein der EFTA angepasst, sondern allen kommenden Möglichkeiten. Der Zoll auf Rohtabak wird nicht nur auf Lieferungen aus den EFTA-Ländern, sondern auch auf solchen aus den EWG-Staaten und aus Übersee aufgehoben. Mit dem Nichteintretensantrag wird eine gewisse Gefahr heraufbeschworen, die gerade aus der Kennedy-Runde erwachsen kann. Nach einer Mitteilung der Verwaltung haben die Vereinigten Staaten schweizerischerseits auf einen Zollabbau beim Rohtabak verzichtet, weil ein

Tabakbesteuerung. Bundesgesetz

Imposition du tabac. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9605
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1967
Date	
Data	
Seite	258-268
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 656